

Gemeinschaftsdienstordnung des Ruderverein Oberhausen e.V.

§ 1 Verpflichtung zum Gemeinschaftsdienstbeitrag

Zum Erhalt der Gebäude, der Außenanlagen und des Bootsmaterials sind die Vereinsmitglieder gemäß § 5 f der Satzung verpflichtet, innerhalb eines Geschäftsjahres einen Beitrag zum Gemeinschaftsdienst zu leisten.

Diese Gemeinschaftsdienstleistung muss in Form von mind. 10 Arbeitsstunden oder Ersatzweise als Abgeltungszahlung geleistet werden.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Mitglieder, die nachweislich infolge von Schwerbehinderung oder langanhaltender und schwerwiegender Erkrankung zur Gemeinschaftsdienstleistung nicht in der Lage sind.

Über sonstige Ausnahmen von der Verpflichtung zur Gemeinschaftsdienstleistung entscheidet der Vorstand.

§ 2 Gemeinschaftsdienstbeitrag

Die Gemeinschaftsdienstleistung gilt für ordentliche, jugendliche, Familienmitglieder (nur das erste Familienmitglied) und Mitglieder auf Lebenszeit im Alter von 12 Jahren bis zur Vollendung des 70. Lebensjahr.

Die Beiträge zur Abgeltungszahlung werden zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Höhe der Abgeltungszahlung beträgt 10,- Euro/Stunde für erwachsene Mitglieder und 5,- Euro/Stunde für jugendliche Mitglieder. Dieser Beitrag kann Jährlich durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.

Diese Abgeltungszahlung wird zum Jahresende fällig und bei Ermächtigung zum Lastschrifteinzug per Lastschrift eingezogen.

Die zum Gemeinschaftsdienst verpflichteten Mitglieder können diesen Einzug nur dann vermeiden, indem sie pro Kalenderjahr bis Ende November mind. 10 Stunden Gemeinschaftsdienst leisten und diese gegenüber den vom Vorstand autorisierten und benannten Personen nachweisen.

§ 3 Ableisten des Gemeinschaftsdienstes

Der Vorstand gibt zu Beginn des Jahres die Termine der Arbeitstage per Mail und durch Aushang im der Bootshalle bekannt. Anwesende Obleute leiten diese Arbeitstage und geben die Listen der Teilnehmer an den Vorstand weiter.

Für die Jugendlichen und Kinder wird der Gemeinschaftsdienst über die Trainer und Übungsleiter in zeitlicher Verbindung mit Training oder Wettkampfbetreuung abgewickelt. Sie geben die Listen der Teilnehmer am Gemeinschaftsdienst an den Vorstand weiter.

Die Arbeitsstunden bei Veranstaltungen des Vereins (Langstreckentest, JuM-Regatta und Vereinsfeiern) werden mit dem Faktor 0,5 bewertet.

Die Gemeinschaftsdienstordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 13. März 2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oberhausen, den 13. März 2019



Arndt Barkowsky

(Vorsitzender)



Onne Hoekzema

(stv. Vorsitzender Verwaltung)

(Vorstand gemäß § 26 BGB)